



Verordnung über verkaufsoffene Nächte an Werktagen in der Stadt Neuburg a.d. Donau vom 17.12.2025

710.02

Die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau erlässt aufgrund Art. 7 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A), folgende

Verordnung

über verkaufsoffene Nächte an Werktagen in der Stadt Neuburg a. d. Donau (Inkrafttreten: 15. Januar 2026)

§ 1

Zusätzliche Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Nächten

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayLadSchlG dürfen alle Verkaufsstellen im Sinne des BayLadSchlG in der Stadt Neuburg a. d. Donau an den in § 2 genannten Werktagen von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet geöffnet sein.

§ 2

Freigegebene Werkstage

Freigegeben wird der letzte Freitag im September jeden Jahres.

§ 3

Zu beachtende Rechtsvorschriften

Insbesondere die Vorschriften des Art. 9 BayLadSchlG über den Schutz der Arbeitnehmer, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

| Neuburg a. d. Donau, 17.12.2025

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister